

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1959-03-02

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

2. März 1959

Herrn Wolfgang Reinhardt
Bavaria-Filmplatz 7
München-Geiselgasteig

Lieber Wolfgang, -

Ihr Brief (vom 26. Februar) an meine Mutter, der uns heute erreichte, ist streng, aber gerecht. Gerecht, vor allem bezüglich der Hergänge vor Vertragsabschluss und der unleugbaren Tatsache, dass dieses Abkommen nach vielen und schier erschöpfenden Gesprächen und Verhandlungen erst zustande kam. Gerecht auch ist Ihr Brief an mich und zwar besonders den Wirrwar betreffend, den ich hinsichtlich meiner Kopfgrippe angerichtet. Alles in allem steht fest, dass sowohl meine Mutter, wie auch ich - zwei im Übrigen durchaus besonnene und gar nicht zu Geistesabwesenheiten neigende Damen - es in dieser Sache an der wahren, unentwegten Geistesgegenwärtigkeit haben fehlen lassen. Warum, das weiss der Teufel. Bis zum gewissen Grade weiss aber sogar ich es. Während wir nämlich zu Vertragsunterhaltungen immer bereit und aufgelegt waren, nahmen wir dann von den endgültigen Formulierungen keine rechte Kenntnis (ich persönlich nahm überhaupt keine), und dies ausschliesslich, weil es sich da um eine Vereinbarung so freundschaftlicher Natur handelte. Natürlich war das fehlerhaft und unrecht, nicht nur uns selbst, sondern auch Ihnen gegenüber. Denn wie unendlich verdriesslich muss es doch für Sie sein, sich jetzt plötzlich unseren Einwänden stellen zu sollen, und nun gar die grosse Arbeit, die das vortreffliche "Weissbuch" Ihnen gemacht hat, bedaure ich von Herzen.

Zu Ihrem Brief an mich vom 26. Februar möchte ich mich "chronologisch", - das heisst gemäss dem Ablauf Ihrer Bemerkungen, Erklärungen und Diskussionspunkte äussern:

1.) Die Summe von \$ 25.000 für die deutschen (und europäischen, soweit Co-Produktionen und Synchronisationen betroffen sind) Rechte ist und bleibt ein "relativ niedriger Preis für das grosse Oeuvre." Als BUDDENBROOKS noch einteilig geplant war, hatten wir für ~~nun~~ diese Rechte DM 150.000 zu beanspruchen, und nunmehr haben wir DM 225.000 zu erhalten. Im übrigen erzielt, soviel ich weiss, noch das windigste Hauptmann-Stück DM 100.000, und ein Vergleich zwischen dem Erwerb der Rechte für DOROTHEA ANGERMANN und demjenigen für den ZAUBERBERG lässt sich, wie ich Sie kenne, auch von Ihnen nicht ziehen.

2.) (entspricht Ihrem I): Sie irren, wenn Sie meinen, wir hätten in all unseren bisherigen Verträgen eine prozentuale Beteiligung erhalten oder zugesichert bekommen. Der oben erwähnte Vertrag

BUDDENBROOKS sieht für den europäischen Markt (also deutsches Original und "etwaige" Synchronisationen, sowie "runs" in deutscher Sprache mit anderssprachigen Untertiteln) keinerlei Beteiligung unsererseits vor. Wir haben aber auch (und hier gerate ich notgedrungen in Ihren Paragraphen IV) keinerlei "Option auf die Weltrechte" vergeben, - geschweige denn, dass wir eine solche Option unentgeltlich vergeben hätten.

Dagegen besteht folgende Verabredung: die angelsächsischen Rechte sind grundsätzlich von den um den Preis von DM 225.000 erworbenen deutsch-europäischen Rechten ausgenommen. Sollte der Film in England oder Amerika synchronisiert oder mit deutschen Untertiteln laufen, so erhalten wir jeweils 30 Prozent vom Netto-Produzentenanteil. Sollten, auf der anderen Seite, die Engländer oder Amerikaner sich entschliessen, einen eigenen BUDDENBROOKS-Film zu drehen, so stünden uns 70 Prozent des Erlöses zu, falls dieser Film auf dem Roman und nicht nachweisbar auf dem deutschen Drehbuch beruhte. Zügen die Angelsachsen in irgend wesentlichen Teilen das deutsche Drehbuch zu, so bekämen wir wiederum 30 Prozent der Kaufsumme. Sie sehen also: ganz ~~so~~ unrecht habe ich nicht gehabt, als ich den zwischen Ihnen und uns bestehenden Vertrag "unüblich" (in manchen Punkten) nannte.

3.) (Entspricht dem Endparagraphen Ihrer Ziffer I): Hier haben Sie teilweise recht und sollen, was uns betrifft, zur Gänze recht haben. In der Tat ergibt sich aus der Formulierung des Vertrages nicht, dass wir nach fünf - oder sechs- Jahren die bisher an uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten "müssen". Es ergibt sich nur, dass wir unter Umständen (wenn wir nämlich den vollen Kaufpreis nicht retourniert hätten) für alle Zeiten uns aller Rechte begeben hätten, einen ZAUBERBERG-Film herstellen zu lassen, und dies nur, weil wir, vor langer Zeit einmal, den bescheidenen Betrag von \$ 25.000 erhielten. Völlig recht, aber, sollen Sie insofern behalten, als ja wirklich nicht anzunehmen ist, dass Sie eine immerhin nicht unerhebliche Summe Geldes und endlich viel Mühe ausschliesslich zu dem Zwecke investieren würden, um keinen ZAUBERBERG-Film herzustellen. Lassen wirs also hiebei.

4.) (Entspricht Ihrem Punkt II, sowie Ihrem Punkt V): Das Missverständnis an dieser Stelle ist nicht nur eine in der Tat missverständlichen Formulierung des Vertrages, sondern ausserdem und ganz besonders dem Briefe des Herrn Dr. Rothe an meine Mutter (vom 2.1. 1959) zuzuschreiben, - diesem Briefe, der ja überhaupt so herzhafte dazu beitrug, meine Mutter zu verschrecken und die gegenwärtige Konfusion anzurichten. Schreibt doch Herr Rothe: "Es bestand Einverständnis, zwischen den Parteien, dass die Verpflichtung hinsichtlich der Mitwirkung des Herrn Wolfgang Reinhardt eben nur bedingt übernommen werden kann, da ja einerseits nicht für alle Zukunft feststeht, dass Herr Reinhardt überhaupt in der Lage ist, seiner Verpflichtung nachzukommen (höhere Gewalt könnte dies ja verhindern) und andererseits nicht einmal übersehbar ist, ob ein Rechtserwerber sich einer solchen Verpflichtung ebenfalls unterwerben (?) wird. Gerade wenn es aufgrund des Optionsvertrages zum Erwerb der Weltverfilmungsrechte kommen sollte und etwa ein grosser amerikanischer

Produzent die Verfilmung durchführen sollte, ist nicht unbedingt sicher, ob Herr (?) Reinhardt ein so weitgehendes Mitbestimmungsrecht gesichert werden kann. Aus diesen Gründen konnte die Verpflichtung nur bedingt übernommen werden: denn es ist ja für den Rechtswerber nicht zumutbar, einen Betrag von \$ 25.000 - bis \$ 50.000 zu zahlen und gewärtig sein zu müssen, dass die Verfilmung nicht durchgeführt werden kann, weil die Bedingung der Mitwirkung des Herrn Reinhardt unerfüllbar geworden ist. (Unterstreichungen meine.)

Und nun sagen Sie selbst: sieht dies, ^{oder} sieht dies nicht so aus, als wollten Sie berechtigt sein, die Rechte ganz ohne weiteres dann zu verkaufen, wenn ein gut-bietender ^{Produzent} ~~Produzent~~ den Film herzustellen wünschte, ohne Sie zum Produzenten desselben zu ernennen? Dr. Rothe stellt es so dar, - zweifellos gegen Ihre Absicht, und ebenso zweifellos zur (unberechtigten) Sorge meiner Mutter.

Da Sie ja aber bereit sind, diesen Paragraphen neu zu formulieren, und Ihr eventuelles "nicht-in-der-Lage-Sein" auf Tod oder völlige Arbeitsunfähigkeit zu limitieren, haben wir natürlich nichts einzuwenden und sind auch nicht mehr beunruhigt bezüglich eines "Mehrertrages", den Sie durch den Verkauf der Rechte an Dritte erzielen könnten. Um übrigens nochmals unseren Vertrag BUDDENBROOKS vergleichend zu erwähnen: in diesem Vertrag ist dem Produzenten ausdrücklich verboten, die Rechte weiter zu verkaufen oder auch nur zu beleihen, - wobei nur die üblichen Verleih-Verträge ausgenommen sind! Sie sehen also wiederum, dass ich, trotz den eingangs beschämte zugegebenen Unstimmigkeiten in meiner Darstellung, essentiell sehr wohl wusste, wovon ich sprach, wenn ich sagte, ein Vertrag der vorliegenden Sorte sei mir noch nie vor Augen gekommen.

Und nun, so scheint mir, bin ich am Ende.

Ich fasse zusammen:

a), entgegen meinem Brief vom 5. Februar 1959, sind wir bereit, die an Sie vergebenen Rechte über den ZAUBERBERG sechs Jahre lang "vergeben" sein zu lassen; nach Ablauf von sechs Jahren sind wir berechtigt, Sie daran zu erinnern, dass Sie, im Laufe eines weiteren Jahres mit der Herstellung des Filmes beginnen müssen; beginnen Sie im Laufe dieses weiteren Jahres mit der Herstellung des Filmes nicht, so sind wir berechtigt - wenngleich keineswegs verpflichtet!, die Rechte zurückzufordern. Fordern wir die Rechte zurück, - sei es zu diesem, sei es zu einem späteren Zeitpunkt, so sind wir verpflichtet, die von Ihnen bis dahin geleistete Mindestzahlung von \$ 25.000 zu retournieren, sodass Sie also dann eine mindestens 7-jährige

b), Sie werden so freundlich sein, die immer wieder auftauchende Formulierung des vorliegenden Vertrages: "Soweit Wolfgang Reinhardt zu solcher Mitwirkung in der Lage ist" dahin abzuändern, dass Sie durchaus und unbedingt verpflichtet sind, als Produzent des Films in jedweder Version zu fungieren, es sei denn, Sie wären nicht mehr am Leben oder durch Krankheit völlig ausserstand gesetzt. Überhaupt noch zu arbeiten.

[Und sei
es selbst
ein deutsches
Siche hierzu
die Zahlungs-
summe von
U.S. \$ 25.000]

Grafis-Option
genossen hätten

c), unklar ist mir/nach immer, der Punkt, den Sie auf Seite 3, Absatz 2 Ihres Briefes an mich vom 26. Februar, wie folgt umreißen: "Was die englisch-amerikanischen Rechte angeht, so verfallen dieselben, ohne jede Kompensation, nach fünf Jahren." Anzunehmen ist (und wenn Sie mir nicht widersprechen, nehme ich dies an!), dass sobald CONTINENTAL (oder ihre etwaigen Rechtsnachfolgerⁿ) die Option ausgeübt hat, diese Firma (oder ihre Nachfolger) verpflichtet ist (beziehungsweise sind) an uns die vorgesehene Teilzahlung von US \$ 10.000 (zehntausend) zu leisten; und dass, sollte CONTINENTAL (oder sollten deren Nachfolger) in der Folge innerhalb von fünf Jahren mit der Herstellung des englischen, oder amerikanischen, oder englisch-amerikanischen Films nicht begonnen haben, die englisch-amerikanischen Rechte automatisch an uns zurückfallen, ohne dass wir dann zu irgend einer Rückzahlung verpflichtet wären.

Finis. Leben Sie wohl, seien Sie bedankt und lassen Sie bald von sich hören, damit doch dieser Sturm im Wasserglas schnellstens möglich gestillt werde.

Ich bin immer aufs herzlichste

Ihre:

PS. Meine Mutter wäre Ihnen verbunden, wenn Sie nunmehr mit der vorgesehenen Zahlung von US \$ 12.500 möglichst umgehend begähnen. Im Augenblick sind wohl erst US \$ 6.250 fällig. Bitte wollen Sie so freundlich sein, diesen Betrag auf das Konto meiner Mutter bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Bahnhofstrasse, Zürich, überweisen zu lassen.

